



Informationen für Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind

*Bitte bewahren Sie diese Broschüre bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes auf,
sie enthält wichtige Informationen für Sie zum Nachschlagen.*



...mit Ergänzung für minderjährige Mütter

➔ **Vaterschaft: Beurkundung oder Feststellung**

Die Vaterschaft zum Kind sollte unbedingt anerkannt oder festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen, noch ➔ Unterhalts- oder ➔ Erbsprüche zwischen Vater und Kind begründet. Die Vaterschaft kann durch **Beurkundung** freiwillig anerkannt oder durch ein familiengerichtliches Verfahren (➔ Beistandschaft) festgestellt werden. Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde:

- **beim Standesamt**
- **bei jedem Amtsgericht**
- **und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.**
- **bei jedem Jugendamt**
- **bei jedem Notar** (gebührenpflichtig)

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor der jeweiligen Urkundsperson erforderlich (bitte vorher einen Termin vereinbaren und gültigen Personalausweis / Reisepass und Geburtsbestätigung mitbringen). Die Anerkennung kann auch vor Geburt des Kindes erfolgen.

Zur wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist die **Zustimmung der Mutter** des Kindes erforderlich. Die Zustimmung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben. Sie kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter der Erklärung des Minderjährigen zustimmen.

Ist die Mutter bei Geburt des Kindes noch mit einem anderen Mann verheiratet gilt der Ehemann als Vater. Der Ehemann kann der Vaterschaftsanerkennung ebenfalls zustimmen, wenn die Scheidung bereits beantragt ist. Mit Rechtskraft der Scheidung wird dann die Vaterschaftsanerkennung wirksam. Ansonsten ist eine gerichtliche Vaterschaftsanfechtung (und eine Ergänzungspflegschaft für das Kind) notwendig.

➔ **elterliche Sorge, Sorgerecht, Sorgeerklärung**

Das Sorgerecht für das Kind steht der Mutter zunächst gemäß § 1626 a des *Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)* allein zu. Ist die Mutter minderjährig, übernimmt die rechtliche Vertretung des Kindes das Jugendamt im Rahmen einer **Amtspflegschaft** (➔ Ergänzung für minderjährige Mütter...).

Soll der Vater des Kindes ebenfalls am Sorgerecht teil haben, können die Mutter und der Vater des Kindes erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (**Sorgeerklärung**). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen **Beurkundung** und kann kostenlos **im Jugendamt** erfolgen (Terminvereinbarung erforderlich, gültigen Personalausweis oder Reisepass von Mutter und Vater, Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung, Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsbestätigung mitbringen). Bei Minderjährigen müssen auch die gesetzlichen Vertreter der Erklärenden zustimmen. Die Sorgeerklärung wird im **Sorgeregister** des zuständigen Jugendamtes für den Geburtsort des Kindes hinterlegt. Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim **Familiengericht** möglich.

Heiraten sich die Elternteile besteht automatisch die gemeinsame Sorge.

Der Vater kann die gemeinsame elterliche Sorge (oder Teile) beim Familiengericht auch ohne Zustimmung der Mutter beantragen. Hierzu kann die Mutter Stellung nehmen (Frist beachten!). Gibt sie keine Stellungnahme ab oder gibt es keine Gründe, die zum Kindeswohl gegen das gemeinsame Sorgerecht sprechen, überträgt das Familiengericht die Mitsorge auf den Vater. Dies erfolgt in einem beschleunigten und vereinfachten Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes. Das gemeinsame Sorgerecht soll immer dann festgelegt werden, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Umgekehrt bedeutet dies, dass die gemeinsame elterliche Sorge nur dann zu versagen ist, wenn sie dem Kindeswohl entgegensteht.

➔ **Negativ-Attest, Nachweis der Alleinsorge**

Solange eine ➔ Sorgeerklärung nicht abgegeben oder wirksam wurde, diese nicht gerichtlich ersetzt oder das Sorgerecht im gerichtlichen Verfahren ganz oder teilweise auf den Vater übertragen worden ist, behält die Mutter, die nicht mit dem Kindsvater verheiratet ist, das **alleinige ➔ Sorgerecht**. Um dies im allgemeinen Rechtsverkehr nachweisen zu können, bestätigt das **Jugendamt** mit einem sog. **Negativ-Attest** der Mutter auf Wunsch das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Dieses wird ausgestellt im:

Amt für Familie und Jugend Eichstätt, **Geschäftszimmer**, Tel. 08421/70-376

Bitte geben Sie das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes, sowie den Namen des Kindes zum Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt an.

➔ Umgangsrecht

Der Vater (➔ Vaterschaft) ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Die Eltern können bei Streit hierüber Beratung und Unterstützung des **Jugendamts** in Anspruch nehmen:

Frau Bothe Tel. 0841/306-446 | Frau Dietz Tel. 08421/70-382 | Frau Schram Tel. 0841/306-447

Wird keine Einigung beim Jugendamt erzielt, kann der Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechtes beim **Familiengericht** stellen. Hierzu ist kein Anwalt notwendig.

Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung (➔ Elternbriefe). Das Gesetz gibt daher **Kindern** ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

➔ Familienname des Kindes

Über die Möglichkeiten bzw. Kosten der Namensgebung berät Sie das **Standesamt**.

➔ Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung kann das Kind mit einem Elternteil (derzeit kostenlos) mitversichert werden. Ein Antrag auf Familienversicherung (Fragebogen) ist bei **Ihrer Krankenkasse** zu stellen.

Der Vater des Kindes (➔ Vaterschaft) ist verpflichtet, dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen (**Mehrbedarf**, ➔ Unterhalt) bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mit zu versichern, wenn dies bei der Mutter nicht möglich ist.

Soweit das Kind in der Versicherung der Mutter beitragsfrei mitversichert ist, hat die Mutter den Vater von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig zu informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen.

Evtl. Fragen klären Sie bitte mit den jeweiligen **Krankenkassen**.

➔ Unterhalt des Kindes, Unterhaltstitel

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater (➔ Vaterschaft) gemäß § 1601 BGB in Verbindung mit § 1612a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch, der unter besonderen Umständen auch für die Zukunft (mit einer einmaligen Zahlung) abgefunden werden kann. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes. Daneben ist **Mehrbedarf** (z.B. Gebühren für Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder Beiträge zur privaten ➔ Krankenversicherung des Kindes) möglich. Das **Jugendamt** kann den Elternteil, der für das Kind sorgt, darüber beraten (➔ Beratung/Beistandschaft). Ein Unterhaltstitel wird in der Regel dynamisiert auf Zahlung eines **Prozentsatzes des Mindestunterhalts** ausgestellt (§ 1612a BGB). Die Unterhaltsbeträge sind nach dem Alter des Kindes für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe), für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) gestaffelt. Sie ändern sich entsprechend dem Existenzminimum des Kindes in der Regel alle zwei Jahre. Die jeweiligen Prozentsätze sind nach Einkommensgruppen (dem bereinigten Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen) gestaffelt festgelegt. Die Unterhaltsbeträge lassen sich in der so genannten "**Düsseldorfer Tabelle**" ablesen, die im Falle von Änderungen jeweils neu veröffentlicht wird und u.a. beim Jugendamt kostenlos erhältlich ist. Derzeit ist **Stand 01.01.2016** aktuell. Der Unterhaltsanspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern. Die Unterhaltsverpflichtung ist als **Urkunde** vom Unterhaltspflichtigen anzuerkennen oder durch das Amtsgericht per **Beschluss** oder im **Vergleich** festzusetzen (= Unterhaltstitel). Eine Verpflichtung kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Amtsgericht
- bei jedem Notar (gebührenpflichtig)
- und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

➔ Leistungen nach dem *Unterhaltsvorschussgesetz*

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil auf Aufforderung hin seiner ➔ Unterhaltspflicht für das Kind nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem *Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)* in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist zeitnah ein entsprechender schriftlicher Antrag durch den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, zu stellen beim:

Amt für Jugend und Familie Eichstätt

Buchstabe	A - Q: Frau Hammer	☎ 08421/70-304
	R - Z: Herr Püschel	☎ 08421/70-376

Neben dem Antrag erhalten Sie von dort ein ausführliches Merkblatt.

➔ *Unterhaltssicherungsgesetz*

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil einen freiwilligen **Wehrdienst** leistet, wird der ➔ Unterhalt von der **Unterhaltssicherungsbehörde (Stadt/Landratsamt) am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen** gezahlt. Antragsberechtigt ist neben dem Wehrpflichtigen auch die Mutter des Kindes oder die UVG-Stelle.

➔ **Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt**

Nach § 1615 I BGB hat der Vater eines Kindes (➔ **Vaterschaft**) im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater des Kindes verpflichtet, ihr über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens **drei Jahre nach der Geburt**. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Weiterhin ist der Vater gemäß § 1615 I BGB verpflichtet, die Kosten der Entbindung, sowie die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung weiter entstehenden Kosten zu erstatten. Das gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Wenn der Vater das Kind betreut steht ihm der Anspruch gegen die Mutter zu.

Diese Unterhaltsverpflichtung kann vom **Jugendamt** berechnet werden und beim Jugendamt beurkundet werden. Bei Schwierigkeiten ist unverzüglich ein **Fachanwalt für Familienrecht** einzuschalten, ggf. mit Beratungshilfe vom Amtsgericht, da das Jugendamt die Mutter rechtlich nicht vertreten kann.

➔ **Beratung / Beistandschaft**

Sollte die Mutter die **Feststellung der ➔ Vaterschaft** oder der sorgeberechtigte Elternteil bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die **Geltendmachung des ➔ Unterhalts des Kindes** nicht selbst durchführen können oder wollen, besteht neben der kostenlosen **Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 18 Abs. 1 SGB VIII)** auch die Möglichkeit, das Jugendamt als **Beistand (§ 1712 BGB)** kostenlos zu bestellen. Der Antrag ist schriftlich beim **Jugendamt** zu stellen. Die Beistandschaft kann für alle vorgenannten Angelegenheiten oder nur für Einzelne errichtet werden oder auf die Erledigung einer Problemlage beschränkt werden.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann in der Regel nur für die Zukunft erfolgen.

Durch eine Beistandschaft wird die ➔ elterliche Sorge für das Kind nicht eingeschränkt. Die Beistandschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das **Jugendamt** beendet werden.

➔ Kindergeld / Kinderzuschlag

Antrag auf Gewährung von **Kindergeld** nach dem *Einkommensteuergesetz* bzw. *Bundeskindergeldgesetz* oder auf **Kinderzuschlag** (Einkommensabhängig) ist zu stellen bei der:

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
Heydeckplatz 1, 85049 Ingolstadt

☎ 0841/9338 - 0 oder - 360

(Mo. - Mi. 7:30 - 12:30 Uhr, Do. bis 18:00 Uhr, Fr. bis 12:00 Uhr)

oder auch unter kostenfreier Service-Tel. 0800 4 5555 30 (Mo. - Fr. 8 - 18 Uhr)

familienkasse-ingolstadt@arbeitsagentur.de

www.familienkasse.de

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter kostenfreier Service-Tel. 0800 4 5555 33

Kindergeld wird in der Regel hälftig beim ➔ Unterhaltsanspruch des Kindes berücksichtigt. Es mindert seinen Bedarf. Bei ➔ Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist stets das volle Kindergeld anzurechnen. Daher obliegt es dem betreuenden Elternteil, den Restunterhalt noch selbst geltend zu machen (➔ Beratung/Beistandschaft).

➔ Steuerliche Zuordnung des Kindes, IdNr.

Von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfolgt eine direkte Datenweitergabe (z.B. anlässlich der Geburt des Kindes) an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Auskünfte zu den **Lohnsteuerabzugsmerkmalen** (Steuerklasse, Kinderfreibetrag, Freibeträge), Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, etc. erteilt das jeweils örtlich zuständige **Finanzamt**, bei Wohnort im Landkreis Eichstätt:

Finanzamt Eichstätt

Residenzplatz 8, 85072 Eichstätt

☎ 08421/6007-0

https://www.elster.de/arbeitsn_elstam.php

Von dort erhalten Sie bei Bedarf eine Bescheinigung über die steuerlichen Merkmale, sofern Ihr Arbeitgeber noch nicht am Abrufverfahren der Elektronischen Lohnsteuerabzugs-Merkmale (ELStAM) teilnimmt.

Ihr Kind erhält vom **Bundeszentralamt für Steuern** automatisch eine "steuerliche Identifikationsnummer". Diese bleibt ein Leben lang gültig und ändert sich auch nicht bei Umzug oder Heirat. Bewahren Sie dieses Schreiben gut auf, die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes benötigen Sie als Eltern für den Kindergeldantrag, bei Bankgeschäften, Ihrer Steuererklärung, Ihr Kind später auch für Ausbildung, bei Arbeitsaufnahme/-Wechsel, Heirat etc. Weitere Informationen im Internet: www.identifikationsmerkmal.de

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1. 53225 Bonn

Telefon: 0228 406 - 0

Telefax: 0228 406 - 2661

E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

➔ Leistungen nach dem *Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz* oder *Landeserziehungsgeldgesetz*

Einkommensabhängig bestehen ggf. Ansprüche. Der gesonderte Antrag ist rechtzeitig zu stellen beim:

Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS)

Maßgeblich für die Bearbeitung ist der Tag des Geburtsdatums des Kindes:

- 01. bis 05.** eines Monats: ZBFS Region Oberfranken, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, Tel. (0 92 87) 8 03-0, Fax: (0 92 87) 8 03-5 98
- 06. bis 10.** eines Monats: ZBFS Region Oberpfalz, Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg, Tel. (09 41) 78 09-00, Fax: (09 41) 78 09-14 16
- 11. bis 31.** eines Monats: ZBFS Region Oberbayern (Standort Bayerstraße 32, 80335 München), Tel. (0 89) 1 89 66-13 98 oder -0 (Vermittlung), Fax: (0 89) 1 89 66-14 94
- 21. bis 31.** eines Monats: Tel. (0 89) 1 89 66-24 90 oder -0 (Vermittlung), Fax: (0 89) 1 89 66-25 96

Dieser Antrag kann nur **drei** Lebensmonate rückwirkend bewilligt werden. Weitere Informationen, Merkblatt und Antragsformulare unter: <http://www.zbfs.bayern.de/elterngeld/>
Antragsformulare halten ggf. auch die jeweiligen **Gemeindeverwaltungen** bereit. Ein Antrag kann auch **online** aufgerufen werden: <https://www.elterngeld.bayern.de/>

Beratung hierzu erfolgt auch bei den örtlichen **Schwangerschaftsberatungsstellen**.

Das **Elterngeld Plus** kann für Geburten ab 01.07.2015 beantragt werden.

➔ **Betreuungsgeld (BayBtGG)**

Das Bayerische Betreuungsgeld unterstützt einkommensabhängig diejenigen Eltern, die die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes selbst übernehmen oder privat organisieren. Auf der Internetseite www.betreuungsgeld.bayern.de finden Sie weitere Informationen. Antragstellung beim **ZBFS** (➔ Landeserziehungsgeld).

➔ **Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz**

Laut *Kinderförderungsgesetz* hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf **frühkindliche Förderung** in einer **Tageseinrichtung** oder der **Kindertagespflege**. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ansprechpartner (**mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme!**) sind die jeweiligen **Gemeindeverwaltungen**. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte einer gesonderten Informationsbroschüre des Jugendamts.

➔ **Kindertagespflege**

Fachdienst für die Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern im Landkreis Eichstätt:
Tagespflegezentrum KinderWelt e.V.
Kraiberg 40 B
85080 Gaimersheim
☎ 08458/60369-0 (Mo. - Mi. 8.30 - 13.00 Uhr, Do. 8.30 - 17.00 Uhr, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr)
Fax: 08458/60369-17, info@kinder-welt.org, www.kinder-welt.org

➔ **Rundfunkgebühr, jetzt: Rundfunkbeitrag**

Wenn Sie seit 01.01.2013 mit dem Vater des Kindes zusammen leben oder zusammen ziehen schulden Sie nur einmal einen Rundfunkbeitrag. Informieren Sie über die Änderung unverzüglich den **Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten (ARD), des Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und des Deutschlandradio**, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, Service-Fax: 018 59995 0105 (6,5 Cent/Min*) E-Mail: service@rundfunkbeitrag.de
Weitere Informationen unter <http://www.rundfunkbeitrag.de>
(*aus den deutschen Festnetzen, abweichende Preise für Mobilfunk)

➔ **Erbanspruch des Kindes, Pflichtteilsanspruch**

Beim Tod des Vaters (➔ Vaterschaft) hat das Kind gemäß § 1924 BGB einen Erbanspruch als Abkömmling des Erblassers. Es wird in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt. Mit einer Erbschaft erhalten die Kinder nicht nur das Vermögen des Verstorbenen, sondern auch dessen Schulden. Sollten die Schulden das Vermögen übersteigen empfiehlt sich eine zeitnahe Ausschlagung der Erbschaft (§ 1945 BGB) beim zuständigen oder örtlichen **Nachlassgericht** (§ 344 Abs. 7 FamFG). Der Erbanspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zum Vater.

Davon unabhängig besteht beim Tod eines Elternteils evtl. Anspruch des Kindes auf **Halbwaisenrente**. Die Mutter hat beim Tod des Vaters des Kindes ggf. Anspruch auf **Erziehungsrente**. Informationen zu diesen Renten erteilen die **Rentenberatungsstellen** (Gemeinde).

➔ Elternbriefe

Über die Internetseite www.elternbriefe.bayern.de lassen sich verständliche Infos und kompetente Tipps für Eltern mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren lesen, herunterladen oder als kostenlosen Newsletter abonnieren. Neben diesen gibt es auch Elternbriefe zur religiösen Entwicklung verschiedener Anbieter.

➔ Mutterschaft (Anerkennung)

Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Eine besondere Anerkennung der Mutterschaft ist nicht vorgesehen. Sieht aber das **Heimatrecht eines Elternteils** (z.B. Italien, Frankreich, Bolivien, Costa Rica, Ecuador, Haiti, Honduras, Nicaragua, Paraguay, Uruguay) eine solche Erklärung vor, kann eine Anerkennung der Mutterschaft erforderlich werden (➔ Vaterschaft, Beurkundung).

➔ Ergänzung für minderjährige Mütter zum Thema "Elterliche Sorge":

Die Fürsorge und Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder, insbesondere ihre Verpflichtung, diese zu pflegen und zu erziehen sowie das Recht, dies nach ihren Vorstellungen zu tun, wird "elterliche Sorge" genannt. § 1626 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) definiert die "elterliche Sorge" folgendermaßen: "Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)".

Nach § 1626 Absatz 1 Satz 2 BGB umfasst die elterliche Sorge "die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**)". Nach § 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB umfasst die elterliche Sorge auch "die **Vertretung** des Kindes".

Minderjährige Elternteile können nicht Inhaber sämtlicher drei Elemente der elterlichen Sorge sein. Denn sie sind gemäß § 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig und somit nicht in der Lage, die gesetzliche Vertretung für ihre Kinder wahrzunehmen. Diese Eltern sind jedoch nicht völlig von der elterlichen Sorge ausgeschlossen. Vielmehr sieht § 1673 Absatz 2 BGB hier folgende Regelung vor:

- Die Vermögenssorge für das Kind steht ihnen überhaupt nicht zu.
- Die Personensorge besitzen sie zwar, können ihr Kind bei eventuellen Rechtshandlungen jedoch **nicht vertreten**.

(Da diese Eltern hier zwar inhaltlich für ihre Kinder sorgen, sie aber dabei rechtlich nicht vertreten können, sind für diese den Eltern verbleibenden Elemente der elterlichen Sorge die Begriffe "tatsächliche Personensorge" oder "tatsächliche Sorge" oder "tatsächliches Sorgerecht" gebräuchlich.)

Einer minderjährigen Mutter obliegen z.B. folgende Befugnisse:

- Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung,
- Vornamensgebung,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Festlegung der Religion,
- Regelung des Umgangs mit anderen Personen,
- Einwilligung in ärztliche Behandlungen, Operationen,
- Zustimmung zur Adoption.

Obwohl die minderjährige Mutter bei diesen Beispielfällen notwendig werdende Rechtshandlungen (z.B. das Abschließen von Verträgen) infolge ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht vornehmen kann, sondern diesbezüglich der andere Elternteil (sofern dieser uneingeschränkt sorgeberechtigt ist) oder ein Vormund allein tätig werden müsste, wäre dieses Handeln ohne ihr Einverständnis unwirksam.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem anderen uneingeschränkt sorgeberechtigten Elternteil wäre also nicht etwa dessen Auffassung ausschlaggebend, sondern es bliebe bei wichtigen Entscheidungen nur der Weg zum Familiengericht.

Wenn kein anderer sorgeberechtigter Elternteil, sondern ein Vormund (z.B. das Jugendamt) vorhanden ist, könnte sich die minderjährige Mutter sogar zunächst stets durchsetzen (vgl. § 1673 Absatz 2 BGB). Der Vormund müsste dann allerdings überlegen, ob er daraufhin das Familiengericht einschaltet (was jedoch nur bei zu befürchtenden Gefährdungen des Kindeswohls in Betracht kommen wird).

Amtsvormund:	Frau Brandt	☎ 08421/70-181	Fax: 08421/7010-181
	Frau Workneh	☎ 08421/70-200	Fax: 08421/7010-200

- ➔ Sollten Sie **noch Fragen** haben, so können Sie sich jederzeit an Ihr zuständiges **Jugendamt** wenden.

Ihre Ansprechpartner für Unterhalts- und Abstammungsfragen:

**Landratsamt Eichstätt
Amt für Familie und Jugend
- Dienststelle Ingolstadt -**

**Auf der Schanz 39
85049 Ingolstadt
Fax: 08421/7010-314**

Frau Schmid

☎ 0841/306-469

Fax: 08421/7010-469 für die Gemeinden:

- Adelschlag
- Mönsheim
- Titting
- Dollnstein
- Pollenfeld
- Walting
- Eichstätt
- Schernfeld
- Wellheim

Frau Schreiber

☎ 0841/306-414

Fax: 08421/7010-414 für die Gemeinden:

- Altmannstein
- Egweil
- Hitzhofen
- Wettstetten
- Beilngries
- Eitensheim
- Kipfenberg
- Buxheim
- Gaimersheim
- Pförring

Herr Justin

☎ 0841/306-431

Fax: 08421/7010-431 für die Gemeinden:

- Böhmfeld
- Hepberg
- Lenting
- Oberdolling
- Denkendorf
- Kinding
- Mindelstetten
- Stammham
- Großmehring
- Kösching
- Nassenfels

Email: jugendamt@lra-ei.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-eichstaett.de>

➔ **Weitere Informationsmöglichkeiten:**

Diese und weitere Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre „**Allein erziehen in Bayern**“ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Winzerstr. 9, 80797 München), oder Download unter: <http://www.stmas.bayern.de/familie/alleinerz/index.htm>

Die **Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)** des Landkreises Eichstätt bietet werdenden Eltern und Familien mit kleinen Kindern in belasteten Lebenssituationen Beratung und Unterstützung an: Tel.: 08421/70-376, Email: koki@lra-ei.bayern.de

Allgemeine Informationen finden Sie auch unter <http://www.familien-wegweiser.de>

Beachten Sie bitte auch die Informationen bzw. Publikationen der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** <http://www.bgza.de> bzw. <http://www.familienplanung.de/beratung/rechtliches-und-finanzielles/>

Die **WeiChe - Fachstelle gegen sexuelle Gewalt** bietet Beratung für von sexueller Gewalt Betroffene, deren Angehörige und UnterstützerInnen aus dem Landkreis Eichstätt an - vertraulich und kostenfrei. Terminvereinbarung Mo und Do von 9 bis 12 Uhr unter Tel.: 0841/306-452 oder -454 oder Email: weiche@lra-ei.bayern.de